

Gesetzentwurf

der Abgeordneten René Röspel, Ilse Aigner, Jörg Tauss, Thomas Rachel, Dr. Carola Reimann, Eberhard Gienger, Ulrich Adam, Gerd Andres, Rainer Arnold, Ernst Bahr (Neuruppin), Thomas Bareiß, Dr. Hans-Peter Bartels, Klaus Barthel, Sören Bartol, Klaus Uwe Benneter, Dr. Christoph Bergner, Petra Bierwirth, Dr. Lothar Bisky, Antje Blumenthal, Clemens Bollen, Klaus Brandner, Helmut Brandt, Willi Brase, Dr. Ralf Brauksiepe, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Monika Brüning, Marco Bülow, Edelgard Bulmahn, Dr. Martina Bunge, Ulla Burchardt, Martin Burkert, Marion Caspers-Merk, Dr. Peter Danckert, Elvira Drobinski-Weiß, Garrelt Duin, Detlef Dzembritzki, Siegmund Ehrmann, Dr. Uschi Eid, Dr. Dagmar Enkelmann, Gernot Erler, Petra Ernstberger, Enak Ferlemann, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Herbert Frankenhauser, Gabriele Frechen, Dagmar Freitag, Jochen-Konrad Fromme, Dr. Michael Fuchs, Iris Gleicke, Michael Glos, Günter Gloser, Diana Golze, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Dieter Grasedieck, Kerstin Griese, Gabriele Groneberg, Michael Grosse-Brömer, Wolfgang Grothaus, Monika Grütters, Klaus Hagemann, Holger Haibach, Alfred Hartenbach, Gerda Hasselfeldt, Hubertus Heil, Uda Carmen Freia Heller, Dr. Reinhold Hemker, Rolf Hempelmann, Dr. Barbara Hendricks, Michael Hennrich, Petra Heß, Bernd Heynemann, Anette Hübinger, Christel Humme, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Franz Josef Jung, Josip Juratovic, Johannes Kahrs, Dr. h. c. Susanne Kastner, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Christian Kleiminger, Dr. Bärbel Kofler, Walter Kolbow, Rolf Kramer, Nicolette Kressl, Gunther Krichbaum, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Johann-Henrich Krummacher, Jürgen Kucharczyk, Helga Kühn-Mengel, Ute Kumpf, Katrin Kunert, Andreas G. Lämmel, Christian Lange (Backnang), Dr. Max Lehmer, Michael Leutert, Eduard Lintner, Gabriele Lösekrug-Möller, Dr. Gesine Löttsch, Helga Lopez, Lothar Mark, Caren Marks, Katja Mast, Hilde Mattheis, Stephan Mayer (Altötting), Markus Meckel, Patrick Meinhardt, Petra Merkel (Berlin), Ulrike Merten, Laurenz Meyer (Hamm), Dr. h. c. Hans Michelbach, Dr. Matthias Miersch, Marko Mühlstein, Dr. Gerd Müller, Carsten Müller (Braunschweig), Detlef Müller (Chemnitz), Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Rolf Mützenich, Andrea Nahles, Kersten Naumann, Franz Obermeier, Henning Otte, Petra Pau, Heinz Paula, Rita Pawelski, Ulrich Petzold, Dr. Joachim Pfeiffer, Sibylle Pfeiffer, Johannes Pflug, Ruprecht Polenz, Christoph Pries, Dr. Sascha Raabe, Hans Raidel, Bodo Ramelow, Mechthild Rawert, Eckhardt Rehberg, Steffen Reiche (Cottbus), Dr. Heinz Riesenhuber, Walter Riester, Sönke Rix, Karin Roth (Esslingen), Peter Rzepka, Anton Schaaf, Axel Schäfer (Bochum), Dr. Annette Schavan, Dr. Andreas Scheuer, Ulla Schmidt (Aachen), Silvia Schmidt (Eisleben), Andreas Schmidt (Mülheim), Ingo Schmitt (Berlin), Heinz Schmitt (Landau), Volker Schneider (Saarbrücken), Swen Schulz (Spandau), Ewald Schurer, Dr. Angelica Schwall-Düren, Rita Schwarzelühr-Sutter, Wilhelm Josef

Sebastian, Horst Seehofer, Marion Seib, Dr. Petra Sitte, Wolfgang Spanier, Frank Spieth, Dieter Steinecke, Ludwig Stiegler, Andreas Storm, Max Straubinger, Dr. Peter Struck, Joachim Stünker, Dr. Kirsten Tackmann, Franz Thönnies, Rüdiger Veit, Volkmar Uwe Vogel, Dr. Marlies Volkmer, Gerhard Wächter, Kai Wegner, Andreas Weigel, Marcus Weinberg, Petra Weis, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Karl-Georg Wellmann, Lydia Westrich, Dr. Margrit Wetzel, Dr. Dieter Wiefelspütz, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Brigitte Zypries

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes

A. Problem

Herstellung, Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen sind in Deutschland grundsätzlich verboten. Zu Forschungszwecken können bei Vorlage verschiedener Voraussetzungen Einfuhr und Verwendung ausnahmsweise genehmigt werden. Ohne Genehmigung sind Einfuhr und Verwendung in Deutschland strafbar.

Gemäß dem am 25. April 2002 mit großer Mehrheit vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes in Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz – StZG) hat der Bundestag die Einfuhr und die Forschung mit embryonalen Stammzellen unter engen Voraussetzungen zugelassen. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört, dass die menschlichen embryonalen Stammzellen in Übereinstimmung mit der Rechtslage im Herkunftsland dort vor dem 1. Januar 2002 (Stichtag) gewonnen wurden. Weiterhin prüfen die Genehmigungsbehörde (RKI) sowie die Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung jedes zur Genehmigung eingereichte Forschungsprojekt dahin gehend, ob es hochrangige Forschungsziele verfolgt, ob die im Forschungsvorhaben vorgesehenen Fragestellungen so weit wie möglich mit anderen Methoden z. B. im Tierversuch vorgeklärt wurden und ob der mit dem Forschungsvorhaben angestrebte Erkenntnisgewinn sich voraussichtlich nur mit embryonalen Stammzellen erreichen lässt. Durch diese Regelung wurde ein schonender Ausgleich zwischen dem Anliegen, Forschung – beispielsweise zum besseren Verständnis zellbiologischer Prozesse – an und mit embryonalen Stammzellen zu betreiben und den ethischen Bedenken gegen eine verbrauchende Embryonenforschung erzielt.

Seit der Verabschiedung des Gesetzes hat sich die Zahl der vor dem 1. Januar 2002 hergestellten und für die Wissenschaft verfügbaren Zellen erheblich verringert. Dies hat dazu geführt, dass immer weniger Zelllinien für die Forschung in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Begrenzung der Regelungen des Stammzellgesetzes bestehen außerdem erhebliche Unsicherheiten bei den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie in der Rechtswissenschaft.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme deutscher Forscher an internationalen Kooperationen. Ein Strafbarkeitsrisiko entsteht auch dann, wenn der deutsche Wissenschaftler selbst nicht mit embryonalen humanen Stammzellen forscht, sich aber an einem internationalen Forschungsprojekt beteiligt.

Ziel des vorliegenden Änderungsgesetzes ist, unter engen Voraussetzungen Forschung an embryonalen Stammzelllinien in Deutschland und internationale Kooperationen im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 2002 zu ermöglichen, ohne dass von Deutschland aus die Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zu diesem Zweck veranlasst wird.

B. Lösung

Der Stichtag wird durch die Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StZG einmalig auf den 1. Mai 2007 verschoben und somit an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst, ohne dass die Grundausrichtung des Gesetzes verändert wird. Auf diese Weise bleibt der Schutzmechanismus des Stammzellgesetzes erhalten und es bleibt gewährleistet, dass von Deutschland aus nicht die Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zu diesem Zweck veranlasst wird. Damit wird es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern weiterhin ermöglicht, Forschung mit solchen bereits existierenden Stammzelllinien zu betreiben.

Angesichts der Probleme im Zusammenspiel von Strafrechtsdogmatik und Stammzellgesetz ist durch eine Änderung der §§ 2 und 13 StZG eine Klarstellung des Anwendungsbereichs des Stammzellgesetzes auf das Inland vorzunehmen. Hierdurch werden Unsicherheiten im Hinblick auf die Reichweite der Regelung des Stammzellgesetzes beseitigt und es wird dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen.

C. Alternativen

Alternativ zu einer einmaligen Verschiebung wäre eine Abschaffung der Stichtagsregelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StZG oder die Einführung eines „nachlaufenden“ oder „rollierenden“ Stichtages möglich. Alternativ zur Begrenzung der Reichweite des Stammzellgesetzes auf das Inland wäre möglich, § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB für nicht anwendbar zu erklären.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Für Wirtschaft und Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Die Regelung des Genehmigungsverfahrens an sich bleibt durch das Änderungsgesetz unberührt.

G. Geschlechterdifferenzierte Abschätzung der Folgen des Gesetzes

Der Entwurf enthält keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt ebenfalls nicht vor.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stammzellgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Stammzellgesetzes

Das Stammzellgesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für die Einfuhr von embryonalen Stammzellen und für die Verwendung von embryonalen Stammzellen, die sich im Inland befinden.“
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „1. Januar 2002“ durch die Angabe „1. Mai 2007“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1

 1. embryonale Stammzellen einführt oder
 2. embryonale Stammzellen, die sich im Inland befinden, verwendet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 2008

René Röspel
Ilse Aigner
Jörg Tauss
Thomas Rachel
Dr. Carola Reimann
Eberhard Gienger
Ulrich Adam
Gerd Andres
Rainer Arnold
Ernst Bahr (Neuruppin)
Thomas Bareiß
Dr. Hans-Peter Bartels
Klaus Barthel
Sören Bartol
Klaus Uwe Benneter
Dr. Christoph Bergner
Petra Bierwirth
Dr. Lothar Bisky
Antje Blumenthal

Clemens Bollen
Klaus Brandner
Helmut Brandt
Willi Brase
Dr. Ralf Brauksiepe
Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Monika Brüning
Marco Bülow
Edelgard Bulmahn
Dr. Martina Bunge
Ulla Burchardt
Martin Burkert
Marion Caspers-Merk
Dr. Peter Danckert
Elvira Drobinski-Weiß
Garrelt Duin
Detlef Dzembitzki
Siegmond Ehrmann
Dr. Uschi Eid

Dr. Dagmar Enkelmann
Gernot Erler
Petra Ernstberger
Enak Ferlemann
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Herbert Frankenhauser
Gabriele Frechen
Dagmar Freitag
Jochen-Konrad Fromme
Dr. Michael Fuchs
Iris Gleicke
Michael Glos
Günter Gloser
Diana Golze
Renate Gradistanac
Angelika Graf (Rosenheim)
Dieter Grasedieck
Kerstin Griese
Gabriele Groneberg

Michael Grosse-Brömer
Wolfgang Grotthaus
Monika Grütters
Klaus Hagemann
Holger Haibach
Alfred Hartenbach
Gerda Hasselfeldt
Hubertus Heil
Uda Carmen Freia Heller
Dr. Reinhold Hemker
Rolf Hempelmann
Dr. Barbara Hendricks
Michael Hennrich
Petra Heß
Bernd Heynemann
Anette Hübing
Christel Humme
Dr. Lukrezia Jochimsen
Dr. Franz Josef Jung
Josip Juratovic
Johannes Kahrs
Dr. h. c. Susanne Kastner
Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Christian Kleiminger
Dr. Bärbel Kofler
Walter Kolbow
Rolf Kramer
Nicolette Kressl
Gunther Krichbaum
Dr. Hans-Ulrich Krüger
Johann-Henrich Krummacher
Jürgen Kucharczyk
Helga Kühn-Mengel
Ute Kumpf
Karin Kunert
Andreas G. Lämmel
Christian Lange (Backnang)
Dr. Max Lehmer
Michael Leutert
Eduard Lintner
Gabriele Lösekrug-Möller
Dr. Gesine Löttsch
Helga Lopez

Lothar Mark
Caren Marks
Katja Mast
Hilde Mattheis
Stephan Mayer (Altötting)
Markus Meckel
Patrick Meinhardt
Petra Merkel (Berlin)
Ulrike Merten
Laurenz Meyer (Hamm)
Dr. h. c. Hans Michelbach
Dr. Matthias Miersch
Marko Mühlstein
Dr. Gerd Müller
Carsten Müller (Braunschweig)
Detlef Müller (Chemnitz)
Michael Müller (Düsseldorf)
Dr. Rolf Mützenich
Andrea Nahles
Kersten Naumann
Franz Obermeier
Henning Otte
Petra Pau
Heinz Paula
Rita Pawelski
Ulrich Petzold
Dr. Joachim Pfeiffer
Sibylle Pfeiffer
Johannes Pflug
Ruprecht Polenz
Christoph Pries
Dr. Sascha Raabe
Hans Raidel
Bodo Ramelow
Mechthild Rawert
Eckhardt Rehberg
Steffen Reiche (Cottbus)
Dr. Heinz Riesenhuber
Walter Riester
Sönke Rix
Karin Roth (Esslingen)
Peter Rzepka
Anton Schaaf

Axel Schäfer (Bochum)
Dr. Annette Schavan
Dr. Andreas Scheuer
Ulla Schmidt (Aachen)
Silvia Schmidt (Eisleben)
Andreas Schmidt (Mülheim)
Ingo Schmitt (Berlin)
Heinz Schmitt (Landau)
Volker Schneider (Saarbrücken)
Swen Schulz (Spandau)
Ewald Schurer
Dr. Angelica Schwall-Düren
Rita Schwarzelühr-Sutter
Wilhelm Josef Sebastian
Horst Seehofer
Marion Seib
Dr. Petra Sitte
Wolfgang Spanier
Frank Spieth
Dieter Steinecke
Ludwig Stiegler
Andreas Storm
Max Straubinger
Dr. Peter Struck
Joachim Stünker
Dr. Kirsten Tackmann
Franz Thönnies
Rüdiger Veit
Volkmar Uwe Vogel
Dr. Marlies Volkmer
Gerhard Wächter
Kai Wegner
Andreas Weigel
Marcus Weinberg
Petra Weis
Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Karl-Georg Wellmann
Lydia Westrich
Dr. Margrit Wetzel
Dr. Dieter Wiefelspütz
Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Brigitte Zypries

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des Stichtages)

Der Deutsche Bundestag hat es mit dem am 25. April 2002 mit großer Mehrheit beschlossenen Stammzellgesetz ermöglicht, in engen Grenzen die Forschung mit embryonalen Stammzelllinien in Deutschland durchführen zu können, ohne dass von Seiten der deutschen Forschung die Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zu diesem Zweck veranlasst wird.

Durch den Rückgang der Zahl der für die deutsche Forschung zur Verfügung stehenden humanen embryonalen Zelllinien, die vor dem Stichtag etabliert wurden, besteht nunmehr jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftig Forschung mit embryonalen Stammzelllinien in Deutschland nicht mehr im bisherigen und intendierten Umfang durchgeführt werden kann. Hinzu kommt, dass sich inzwischen herausgestellt hat, dass die vor dem 1. Januar 2002 etablierten humanen embryonalen Stammzellen unter suboptimalen Kulturbedingungen kultiviert worden sind, so dass der wissenschaftliche Nutzen dieser Stammzellen als deutlich eingeschränkt angesehen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird eine einmalige Anpassung der Stichtagsregelung vorgenommen. Die Intention der Stichtagsregelung im Stammzellgesetz ist die Vermeidung einer von Deutschland ausgehenden Veranlassung zur Herstellung von menschlichen embryonalen Stammzelllinien durch die Zerstörung von Embryonen. Diese Grundausrichtung des Gesetzes bleibt durch die einmalige Veränderung des Stichtages erhalten. Gleichzeitig werden durch eine Anpassung des Stichtages die Möglichkeiten zur Grundlagenforschung mit embryonalen Stammzellen in Deutschland verbessert. Zu den wichtigen Zielen dieses Forschungszweigs zählt dabei die Generierung von neuen Erkenntnissen über zellbiologische Prozesse, die insbesondere auch der Forschung mit adulten Stammzellen zugute kommen sollen.

Seit Verabschiedung des Stammzellgesetzes wurden international mehrere hundert Stammzelllinien etabliert, die teilweise unter den inzwischen standardisierten Bedingungen isoliert und kultiviert worden sind. Durch eine Verschiebung des Stichtages erhalten deutsche Forscherinnen und Forscher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich Zugang zu diesen Zellen. Des Weiteren lassen sich durch eine Verschiebung des Stichtages die von der Wissenschaft angeführten Probleme durch Patentregelungen sowie durch „Material Transfer Agreements“ deutlich reduzieren.

Der neue Stichtag wird so gewählt, dass er nicht zu weit in die Vergangenheit zurückverlegt wird, da nicht davon auszugehen ist, dass etwa im Vorfeld der Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2007 in der vagen Hoffnung einer Veränderung der Stichtagsregelung des deutschen Stammzellgesetzes „auf Vorrat“ Stammzelllinien durch den Verbrauch menschlicher Embryonen im Ausland für die Forschung in Deutschland hergestellt wurden.

Der Stichtag bleibt auch nach einer Verschiebung ein praktisch wirksames und effektives Mittel zur Steuerung der humanen embryonalen Stammzellforschung in Deutschland

und bildet die Basis für einen ethisch breit akzeptierten Umgang mit diesem Forschungsfeld.

Alternative Regelungsvorschläge wie etwa ein „nachlaufender (oder rollierender) Stichtag“ sind im Gegensatz zu einem festen, in der Vergangenheit liegenden Stichtag nicht in gleicher Weise geeignet, der Intention des Stammzellgesetzes Rechnung zu tragen, „zu vermeiden, dass von Deutschland aus eine Gewinnung embryonaler Stammzellen oder eine Erzeugung von Embryonen zur Gewinnung embryonaler Stammzellen veranlasst wird“ und könnten diesen Schutzzweck des Gesetzes beeinträchtigen, da bei diesen Regelungsansätzen eine Veranlassung zur Etablierung embryonaler Stammzelllinien für die deutsche Forschung nicht auszuschließen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 (Klarstellung des Geltungsbereichs und der Reichweite der Strafandrohung)

Durch das Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746) hat der deutsche Gesetzgeber bereits klare Regelungen zum Schutz menschlicher Embryonen getroffen. Unter anderem verbietet das Embryonenschutzgesetz jede von Deutschland ausgehende Anstiftung oder Beihilfe zum Verbrauch menschlicher Embryonen im Ausland.

Das Stammzellgesetz konkretisiert diese Vorgaben für die Einfuhr und die Verwendung embryonaler Stammzelllinien in Deutschland. Insbesondere in Zusammenhang mit der Strafbarkeitsnorm des § 13 StZG war in der Vergangenheit Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an internationalen Forschungskooperationen entstanden. Zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit wird nunmehr zum einen in § 2 StZG klargestellt, dass die Geltung des Stammzellgesetzes insgesamt auf das Inland beschränkt ist. Zum anderen wird auch im Straftatbestand des § 13 StZG ausdrücklich bestimmt, dass auch die Strafandrohung – neben der Einfuhr – nur die Verwendung von embryonalen Stammzellen erfasst, die sich im Inland befinden.

Durch diese tatbestandliche Begrenzung wird sowohl eine Strafbarkeit wegen Teilnahme als auch wegen mittäter-schaftlicher Mitwirkung an der Forschung von im Ausland befindlichen Stammzellen ausgeschlossen. Insbesondere scheidet auch aus, dass dem im Inland Handelnden eine ausländische Handlung als eigene zugerechnet wird, wie dies nach der Rechtsprechung bei mittäter-schaftlichem Handeln grundsätzlich möglich wäre. Zudem kommt auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des im Ausland handelnden Amtsträgers oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nach § 13 StZG in Verbindung mit § 5 Nr. 12 und 13 StGB nicht mehr in Betracht.

Die Strafbarkeit nach dem Embryonenschutzgesetz für die Mitwirkung an ausländischer verbrauchender Embryonenforschung zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen bleibt hiervon unberührt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

